



// Google Analytics datenschutzkonform im Sinne der EU-DSGVO einsetzen



Am 25. Mai 2018 tritt die DSGVO der EU in Kraft. Um den **datenschutzkonformen Einsatz** von Google Analytics entsprechend der neuen Verordnung sicherzustellen, sind sechs grundlegende Punkte zu beachten:

1. Aufsichtsbehörden fordern als Grundlage für die Nutzung von Google Analytics einen **Vertrag zwischen Google und dem Betreiber der Webseite**. Dazu können Sie sich ein [Muster herunterladen](#), ausfüllen und an Google senden.
2. Von rechtlicher Seite ist wichtig, dass das Tracking nicht auf den einzelnen Nutzer zurückgeführt werden kann. Aus diesem Grund ist eine **IP-Adressen-Anonymisierung** durchzuführen. Diese wird direkt im Google-Analytics-Code verankert. Ebenso muss das Widerrufsrecht in Form eines Opt-Out-Cookies in Analytics-Code und in der Datenschutzerklärung integriert werden.
3. **Im Zuge der DSGVO kommt dieser Punkt neu hinzu:** Die **Aufbewahrungsdauer der Daten** in Google Analytics muss **für jede Property einzeln** wie folgt festgelegt werden:

1



VERWALTUNG

2

.js Tracking-Informationen

Tracking-Code

Datensammlung

Datenaufbewahrung

3

Aufbewahrung von Nutzer- und Ereignisdaten

Die Aufbewahrungsdauer der von Ihnen gesendeten und mit Cookies, Nutzer-IDs oder Werbe-IDs verknüpften Daten können Sie ändern. Die meisten standardmäßigen Berichterstellungsfunktionen, die sich auf aggregierte Daten stützen, werden davon nicht beeinflusst. Änderungen an diesen Einstellungen werden nach 24 Stunden wirksam. ([Weitere Informationen](#))

Hinweis: *Diese Einstellungen werden am 25. Mai 2018 wirksam*

Aufbewahrung von Nutzer- und Ereignisdaten: ? 14 months

Bei neuer Aktivität zurücksetzen: ? AUS

Speichern

Abbrechen

Quelle: <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/fachbeitraege/google-analytics-datenschutzkonform-einsetzen/>



4. In der **Datenschutzerklärung** ist zwingend auf die Verwendung von Google Analytics hinzuweisen. Ein entsprechender [Text wird hier zur Verfügung gestellt](#) und kann übernommen werden. User müssen außerdem die Möglichkeit haben, dem **Tracking zu widersprechen**. Um dabei dem Datenschutz zu entsprechen, sind zwei Maßnahmen notwendig:
- Der **Link zum Deaktivierungs-Add-on** für Desktop-Browser ist anzugeben. Dieser befindet sich in der Standard-Datenschutzerklärung.
 - Zusätzlich gibt es ein **Opt-Out-Cookie**, das direkt vor dem eigentlichen Analytics-Skript implementiert werden muss. Idealerweise ergänzen Sie dieses noch in der Datenschutzerklärung.
- Im Zuge der DSGVO ist hier ebenfalls eine Anpassung notwendig.**
5. Wurden bereits Daten erhoben, bevor die Punkte 1 bis 4 umgesetzt wurden, sollten diese **Altbestände gelöscht** werden.

Quelle: <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/fachbeitraege/google-analytics-datenschutzkonform-einsetzen/>



Gern unterstützen wir Sie bei der Umsetzung dieser Punkte und helfen Ihnen dabei, Google Analytics entsprechend der DSGVO datenschutzkonform einzusetzen.